

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.184.019

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 14. Februar 2020 unter der Nr. **880/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Symbole-Gesetz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Welche verbotenen Symbole wurden seit 1. Jänner 2015 bis Ablauf des Jahres 2019 jeweils nach den Bestimmungen des Symbole-Gesetz als Grund für Anzeigen oder sonstige Amtshandlungen (bitte um genaue Angabe, welche) protokolliert, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
  - a. *In wie vielen Fällen kam es zur Verhängung von Strafen, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol?*
  - b. *In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Bestrafung nach dem erhöhten Strafrahmen, da bereits eine rechtskräftige Strafe wegen derselben Angelegenheit vorlag?*
  - c. *Welche Organisationseinheit des BMI setzte diese Maßnahmen jeweils, aufgeschlüsselt nach Jahr, Bundesland und Symbol um?*

Vorab darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2345/J XXVI. GP des Abgeordneten Dr. Scherak vom 22. November 2018 (2324/AB XXVI. GP) betreffend

„Evaluierung der Symbole-Gesetzes“, in der bereits die auch nunmehr wieder angefragten Daten aus dem Jahren von 2015 bis 2018 dargelegt wurden, und insbesondere der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI. GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) verwiesen werden.

Alle Anzeigen der Jahre 2015 bis 2018, ausgenommen die Anzeige im Bundesland Niederösterreich im Jahr 2015, haben Symbole der Gruppierung „Islamischer Staat“ betroffen und führten zur Verhängung von Verwaltungsstrafen durch die zuständige Landespolizeidirektion.

In Niederösterreich wurde im Jahr 2015 das Verfahren eingestellt, da das angezeigte Symbol nicht strafbar war.

Es kam zu keinen Verurteilungen nach dem erhöhten Strafrahmen.

Obwohl diese Zahlen aus den Jahren von 2015 bis 2018 bereits vorgelegt wurden, werden sie hier nochmals dargelegt:

|                         | 2015     | 2016     | 2017     | 2018     | 2019      |
|-------------------------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| <b>Burgenland</b>       | -        | -        | -        | -        | -         |
| <b>Kärnten</b>          | -        | -        | -        | -        | -         |
| <b>Niederösterreich</b> | 1        | -        | -        | -        | 2         |
| <b>Oberösterreich</b>   | -        | -        | -        | 2        | 9         |
| <b>Salzburg</b>         | -        | -        | -        | -        | 1         |
| <b>Steiermark</b>       | 1        | -        | 1        | 1        | -         |
| <b>Tirol</b>            | -        | -        | -        | -        | 8         |
| <b>Vorarlberg</b>       | 2        | -        | -        | -        | 1         |
| <b>Wien</b>             | 1        | 1        | 2        | -        | 53        |
| <b>Gesamt</b>           | <b>5</b> | <b>1</b> | <b>3</b> | <b>3</b> | <b>74</b> |

Die Anzeigenerstattungen in den Jahren von 2015 bis 2018 erfolgten, wie bereits in Beantwortung der Frage 1 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) ausgeführt wurde, im Bereich der Landespolizeidirektionen durch das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, ausgenommen in Vorarlberg. Hier erfolgte eine der beiden Anzeigen durch die Polizeiinspektion Thürigen.

Die Anzeigenerstattungen 2019 erfolgten wie folgt:

|  | Anzahl | Art der Anzeigen (Symbol) | Anzeigenerstattung | Anmerkungen | Verurteilungen nach |
|--|--------|---------------------------|--------------------|-------------|---------------------|
|  |        |                           |                    |             |                     |

|                          |    |   | durch                               |  | dem er-höhten Strafrahmen |
|--------------------------|----|---|-------------------------------------|--|---------------------------|
| <b>Nieder-österreich</b> | 2  | Symbol „graue Wölfe“  | 1 x LVT* NÖ<br>1 x PI** Wr. Neudorf |  | Nein                      |
| <b>Ober-österreich</b>   | 9  | Symbol „graue Wölfe“  | LVT OÖ                              | 1 x Verhängung einer Strafe,<br>8 x Einstellung des Verfahrens   | Nein                      |
| <b>Salzburg</b>          | 1  | Symbol „Graue Wölfe“  | PI Wals Siezenheim-AGM***           |  | Nein                      |
| <b>Tirol</b>             | 8  | 7 x Symbol „Graue Wölfe“<br>1 x Symbol „Emirat Kaukasus“                                      | LVT Tirol                           |  | Nein                      |
| <b>Vorarlberg</b>        | 1  | Symbol „Graue Wölfe“  | LVT Vorarlberg                      | Verfahren von der Strafbehörde wegen Geringfügigkeit eingestellt | Nein                      |
| <b>Wien</b>              | 53 | Symbole:<br>Islamischer Staat (IS), Kurdische Arbeiterpartei (PKK), Hisbollah und Graue Wölfe | LVT Wien                            |  | Nein                      |

\* LVT – Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

\*\* PI – Polizeiinspektion

\*\*\* AGM - Ausgleichsmaßnahmen

### Zur Frage 2:

- Sieht Ihr Ressort die Erstellung einer detaillierten Statistik über die Verwendung von strafbaren Symbolen vor?
  - a. Wenn ja, welche Organisationseinheit des Bundes wird diese Statistik erstellen?

- b. Wenn ja, wann wird eine solche Statistik durch welche Organisationseinheit des Bundes erstellt werden?*
- c. Wenn ja, wie kann diese abgerufen werden?*
- d. Wenn nein, warum nicht?*

Wie bereits in Beantwortung der Frage 2 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) ausgeführt wurde, werden anfragespezifische Statistiken nicht geführt und es ist derzeit auch nicht vorgesehen, derartige Statistiken zu führen. Bedarfsbezogen werden jedoch intern individuelle Informationen erstellt. Das Erkennen eines allfälligen notwendig steuernden Eingriffs kann mit den vorhandenen Daten gewährleistet werden.

**Zur Frage 3:**

- *Welche präventiven Maßnahmen sind für Personen inkl. Vereine, die im Symbole-Gesetz erfasste Symbole verwenden, vorgesehen?*
  - a. Von welcher Organisationseinheit des Bundes werden diese durchgeführt?*
  - b. Wenn diese Schulungen von Privaten Vereinen, Organisationen oder Unternehmen durchgeführt werden, um welche Vereine, Organisationen oder Unternehmen handelt es sich dabei und in welcher Form und Höhe erhalten diese eine finanzielle Entschädigung für die Schulungen?*
  - c. Wie werden diese angelegt und gibt es regelmäßige Nachbetreuungen?*
  - d. Sofern es keine gibt: warum nicht?*

In Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) nach demokratiepolitischen Schulungen für Vereine, die im Symbole-Gesetz erfasst sind, wurde ausgeführt, dass die Novelle des Symbole-Gesetzes, BGBl. I Nr. 2/2019, am 14. Jänner 2019 im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht wurde und mit 1. März 2019 in Kraft getreten ist. Die Änderung der Symbole-Bezeichnungsverordnung und damit die 1. Änderung des Anhangs zur Symbole-Bezeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 58/2019, wurde am 27. Februar 2019 im Rechtsinformationssystem des Bundes mit der Maßgabe kundgemacht, dass die Ziffern 15 bis 23 des Anhangs in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 58/2019 mit 1. März 2019 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt entfalten diese Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht nur auf alle österreichischen Staatsbürger, sondern auch auf alle Personen, die sich im Bundesgebiet aufhalten.

Wie bei allen anderen Bundesgesetzen und –verordnungen auch, handelt es sich bei deren Kenntnis nicht um eine Bringschuld des Gesetzgebers sondern um eine Holschuld

der Normunterworfenen., weshalb Schulungen durch Organisationseinheiten des Bundes nicht vorgesehen sind.

Ergänzend dazu darf ich allgemein – wie bereits mehrfach bei der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen ausgeführt wurde - darauf hinweisen, dass im Sommer 2017 ein „Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED) gegründet wurde. Mitglieder des BNED sind für den Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung relevante Bundesministerien (Bundesministerium für Inneres, Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundeskanzleramt - Sektion II – Integration, Kultusamt und Volksgruppen, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesstelle für Sektenfragen); alle Bundesländer (hauptsächlich vertreten durch Vertreterinnen und Vertreter der Landesjugend oder -integrationsreferate); zivilgesellschaftliche Einrichtungen (Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Beratungsstelle Extremismus, Verein DERAD - Netzwerk für sozialen Zusammenhalt, Prävention und Dialog, Verein Wiener Jugendzentren, Verein Frauen ohne Grenzen, Verein NEUSTART, Netzwerk Deradikalisierung und Prävention Wien) sowie der Städte- und Gemeindebund.

Das BNED trifft sich in regelmäßigen Abständen. Hierbei wird in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres drängende Fragen im Bereich der Extremismusprävention und Deradikalisierung gemeinsam diskutiert und themenbezogene Handlungsempfehlungen erarbeitet.

**Zur Frage 4:**

- *Ist eine Evaluierung der Wirksamkeit des Symbole-Gesetzes vorgesehen?*
  - a. *Wenn ja, wer führt diese durch?*
  - b. *Wenn ja, wie wird diese angelegt?*
  - c. *Wenn ja, wann wird eine solche Evaluierung der Öffentlichkeit in welcher Form zugänglich gemacht werden?*
  - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine Evaluierung des Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht vorgesehen. Die derzeitigen Bestimmungen werden als ausreichend erachtet.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

- *Wurden Polizistinnen und Polizisten extra geschult, um die verbotenen Symbole als solche zu erkennen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, welche Organisationseinheit führt diese Schulungen durch?*
  - c. *Wenn ja, wie viele dieser Schulungen wurden in den Jahren 2015-2019 in jedem Bundesland jeweils abgehalten, wie viele Bedienstete nahmen daran teil?*
- *Welche Vorbereitungsarbeiten trifft ihr Ressort, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die breit erweiterte Palette an verbotenen Symbolen hin zu schulen, damit eine effiziente Vollziehung des stark erweiterten Gesetzes garantiert wird?*

Im Rahmen der Neuorganisation der Staatsschutzsensoren auf Ebene der Bezirks- und Stadtpolizeikommanden wurde die staatspolizeiliche Expertise erhöht, um die Effizienz bei der Bekämpfung dieser Phänomene zu steigern. Dieser Personenkreis soll staatspolizeilich relevante Sachverhalte erkennen und darüber berichten sowie im Bedarfsfall eine staatspolizeiliche Expertise zur Verfügung stellen.

Dazu wurde ein dreistufiges Modell eingeführt, das folgende staatspolizeiliche Zwecke erfüllt:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- frühzeitiges Erkennen von relevanten Sachverhalten;
- Steigerung der Handlungssicherheit bei Amtshandlungen;
- Definierte Ansprechpartner;
- Gewährleistung des Informationsflusses.

Wie bereits in der Beantwortung der Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) ausgeführt wurde, werden entsprechende Anleitungen und Sensibilisierungen grundsätzlich durch Angehörige der Landesämter Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung der Landespolizeidirektionen bei Informations-, Schulungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Linienverantwortliche im entsprechend breitenwirkenden Sinne durchgeführt.

Darüber hinaus steht allen Bediensteten ein E-Learningtool „Verfassungsschutz“ zur Verfügung, welches auch im Rahmen von Ausbildungen Anwendung findet.

Anfragespezifische Statistiken hinsichtlich der Anzahl der Schulungen und der davon erfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Inneres werden nicht geführt, zumal dies nur mit unverhältnismäßig hohem Administrationsaufwand und

exorbitanter Ressourcenbindung, respektive nur mit einer retrospektiven Auswertung der Aufzeichnungen möglich wäre. Im Hinblick auf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns muss daher von der Beantwortung Abstand genommen werden.

**Zur Frage 7:**

- *Konnte nach vorliegenden Daten in ihrem Haus durch die Novelle zum Symbole-Gesetz eine präventive Wirkung erzielt werden?*
  - a. Wenn ja, wie hat sich diese genau ausgewirkt?*

Ich darf auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 2918/J XXVI.GP der Abgeordneten Schatz vom 22. Februar 2019 (2877/AB XXVI. GP) verweisen, wonach das Symbole-Gesetz darauf abzielte, die Verwendung von Symbolen und anderen Darstellungen von Gruppierungen, die terroristische Verbrechen und vergleichbare Taten begehen, die im deutlichen Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen, in Österreich zu verbieten. Erfasst waren die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat, der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Da weitere in Österreich aktive Gruppierungen nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen und einschlägige Symbole als Aufruf zur Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt verwenden, wurde der Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes auch auf andere Gruppierungen, die den Grundprinzipien eines Rechtsstaates widersprechen, ausgeweitet, insbesondere auf solche Gruppierungen, die zur Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt aufrufen. Das Symboleverwendungsverbot richtet sich gegen die spezifische Verwendung dieser Symbole für verfassungswidrige Zwecke insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung von Gewalt.

Da es kein Datenmaterial hinsichtlich der Verwendung von Symbolen und deren Auswirkung auf die Zivilgesellschaft vor Inkrafttreten des Symbole-Gesetzes vorliegt, kann ein derartiger Abgleich nicht getroffen werden. Ziel der legitimen Maßnahmen ist es jedenfalls, der öffentlichen Verherrlichung und Unterstützung von Gewalt wirksam entgegentreten zu können sowie die demokratischen Grundprinzipien der österreichischen Rechtsordnung zu stärken und in den Vordergrund zu rücken.

Karl Nehammer, MSc



